

Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage der Fraktion DIE LINKE vom 02.10.2018:
„Korruptionsbekämpfung in Aachen“

Frage 1:

Gibt es für die städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konkrete Handlungsanweisungen zur Anzeige von Verdachtsfällen, ist die Anzeige auch anonym möglich (z.B. an die Antikorruptionsbeauftragte oder den Fachbereich Rechnungsprüfung), werden die Anweisungen stetig angepasst und auf welchen Wegen werden sie kommuniziert?

Antwort zu Frage 1:

Eine konkrete Handlungsanweisung, wie in Fällen eines Korruptionsverdachts sowie jeden Versuchs einer unrechtmäßigen Einflussnahme durch korruptives Verhalten zu verfahren ist, ist der Ziffer 3.2.2 „Meldepflichten, besondere Verfahrensregelungen“ der „Richtlinien über die Annahme von Belohnungen und Geschenken durch Angehörige des öffentlichen Dienstes bei der Stadt Aachen“ zu entnehmen. Danach ist das Rechnungsprüfungsamt von den Vorgesetzten der betroffenen Dienststellen über jeden Versuch, die Aufgabenerfüllung durch das Angebot von persönlichen Vorteilen zu beeinflussen, unverzüglich zu informieren. Auf die diesbezügliche besondere Verantwortung des/der Vorgesetzte/n wird unter Ziffer 5 der Richtlinie hingewiesen. Die Verpflichtung betroffener Dienststellen und eigenbetriebsähnlicher Einrichtungen/Eigenbetrieben, das Rechnungsprüfungsamt unverzüglich von allen Unregelmäßigkeiten, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten, ergibt sich auch aus § 7 Abs. 1 der Rechnungsprüfungsordnung.

Werden Unregelmäßigkeiten festgestellt, die zu einem Anfangsverdacht auf eine strafbare Handlung bzw. zu Anhaltspunkten für eine Verfehlung nach § 5 Abs. 1 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW führen, so hat die Leitung des Fachbereiches Rechnungsprüfung die Leitung des Fachbereiches Recht und Versicherung, zugleich in ihrer Funktion als Anti-Korruptionsbeauftragte über den Sachverhalt in Kenntnis zu setzen (§ 9 Abs. 8 Rechnungsprüfungsordnung).

Daneben besteht immer die Möglichkeit, die Anti-Korruptionsbeauftragte unmittelbar zu kontaktieren. Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes und die Anti-Korruptionsbeauftragte unterrichten sich wechselseitig. Eine stetige Anpassung dieser zwingenden Verfahrensregelungen ist nicht angezeigt und erfolgt daher nicht.

Eine anonyme Mitteilung von Korruptionsverdachtsfällen und Korruptionsversuchen ist möglich. „Whistleblower-Schutz“ wird zugesichert.

Frage 2:

Gibt es einen Rechenschaftsbericht Korruptionsbekämpfung?

Antwort zu Frage 2:

Selbstverständlich wird der Anzeige-Verpflichtung nach § 12 KorruptionsbG entsprochen. Die Erstellung eines weitergehenden Rechenschaftsberichts ist nicht vorgegeben.

Frage 3:

Finden regelmäßige Schulungen zum Thema Korruption statt? Wer und in welchem Umfang wird geschult.

Antwort zu Frage 3:

Schulungen zum Thema „Korruptionserkennung und –vorbeugung“ finden in regelmäßigen Abständen im Rahmen des städtischen Führungsnachwuchsprogramms „Kompetent führen“ (D 300) mehrmals jährlich statt. Die halbtägigen Schulungen werden von der Anti-Korruptionsbeauftragten durchgeführt. Geschult werden die Teilnehmer des D 300.

Derzeit in Vorbereitung ist die Einführung einer elektronischen Schulungsmöglichkeit im Rahmen von „E-Learning Korruptionsprävention“, um eine größtmögliche Schulung aller Bediensteten, die über einen PC-Arbeitsplatz verfügen, zeit- und personalressourcenschonend sowie mit einer geringen Hemmschwelle digital zu ermöglichen.

Frage 4:

Wie viele Vollzeitäquivalente stehen in der Stadtverwaltung an zentraler Stelle übergreifend für Korruptionsbekämpfung und –präventionsmaßnahmen zur Verfügung, und in welchem Verhältnis steht dies zu Städten vergleichbarer Größe?

Antwort zu 4:

Übergreifend sind im Fachbereich Rechnungsprüfung mit Korruptionsbekämpfung und –präventionsmaßnahmen die Fachbereichsleitung und die mit der Erstellung des Korruptionsgefährdungs- und Präventionsatlas befasste Prüferin mit jeweils einem Stellenanteil von ca. 15% und im Fachbereich Recht die Anti-Korruptionsbeauftragte mit einem Stellenanteil von ca. 20% befasst.

Die überwiegende Anzahl der kreisfreien Städte in NRW benennen eine/einen Ansprechpartner/-in als Anti-Korruptionsbeauftragte/n (Bonn, Düsseldorf, Köln, Hagen). Die Stadt Neuss verfügt über ein Referat Antikorruption. Neben dem Antikorruptionsbeauftragten und dessen Stellvertreter sind in diesem Referat weitere 5 Mitarbeiter/innen tätig. Ob es sich hierbei jeweils um Vollzeitäquivalente handelt, ist nicht bekannt. Einem Bericht des LKA (Korruptionsprävention des Bundes- und Landeslagebild NRW, 17. Sitzung des IDR Arbeitskreises) ist zu entnehmen, dass 56 % der Kommunen, die über eine/n Antikorruptionsbeauftragte/n verfügen, den diesbezüglichen Stellenanteil mit weniger als 5 % angeben. Dies lässt vermuten, dass diese Umfrage ausschließlich auf Tätigkeiten im Zusammenhang mit Korruptionsverdachtsfällen basiert.

Frage 5:

Zur Zeit wird im Fachbereich Rechnungsprüfung der Gefährdungs- und Korruptionsbekämpfungsatlas mit der Verwaltung abgestimmt. Ist beabsichtigt, daraus ein überarbeitetes Konzept zur Korruptionsbekämpfung abzuleiten? Falls ja, mit welchen inhaltlichen Schwerpunkten, in welcher Zeitschiene und mit welchen zentral verorteten Stellenanteilen?

Antwort zu Frage 5:

Der Gefährdungs- und Korruptionsbekämpfungsatlas dient sowohl der Identifizierung besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete (Gefährdungsanalyse) als auch der Gewinnung von Erkenntnissen über die Wirksamkeit vorhandener Sicherungsmechanismen. Transparente Verfahrensabläufe und Transparenz bei der Entscheidungsfindung, dienststelleninterne Kontrollinstanzen, das "Mehr-Augen-Prinzip" bei der Entscheidungsfindung und die Mitzeichnungen durch andere Organisationseinheiten u.v.m. können dazu führen, dass besonders korruptionsgefährdete Arbeitsbereiche hinsichtlich ihrer Gefährdung herabgestuft werden können. Ziel ist es, die korruptionsgefährdeten Bereiche durch eine entsprechende Sensibilisierung und Optimierung vor den Gefahren von Korruption zu schützen. Soweit erforderlich können die Prinzipien des internen Kontrollsystems (IKS) auf weitere sensible Arbeitsbereiche und Verwaltungsabläufe übertragen bzw. ausgeweitet und deren Umsetzungsgrad festgestellt werden, um eine erkannte Gefährdung auszuschließen oder zu vermindern.

Die ursprünglich für Ende 2018 avisierte Fertigstellung des Gefährdungs- und Korruptionsbekämpfungsatlas verzögert sich, da die zum Zwecke der Feststellung der mit dem jeweiligen Dienstposten verbundenen besonderen Handlungs- und Entscheidungsfreiräumen, sowie den diesen zu Grunde liegenden Arbeits- und Verfahrensabläufen, unter Berücksichtigung der hieran ggf. beteiligten weiteren Organisationseinheiten, zeitintensive Interviews mit dem Stelleninhaber bzw. dessen Vorgesetzten erfordern. Dies wird mit einem erheblichen Zeitaufwand voraussichtlich bis zum Ende des ersten Quartals 2019 von der Rechnungsprüfung übernommen.

Der Gefährdungs- und Korruptionsbekämpfungsatlas ist nicht statisch, sondern kann sich durch Veränderungen des Stellen- und Aufgabenprofils verändern. Er bedarf somit der Pflege und Aktualisierung, so dass auch zukünftig bei FB 14 verortete Stellenanteile in einem noch zu verifizierenden Umfang benötigt werden dürften. Zur Zeit wird von einem Stellenanteil in der laufenden Betreuung des Gefährdungs- und Korruptionsbekämpfungsatlasses von 0,15 Stellenanteilen ausgegangen.